

# Das Ziel des Geschichtsunterrichts

Autor(en): **Pieth, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **20 (1902)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-145760>

## **Nutzungsbedingungen**

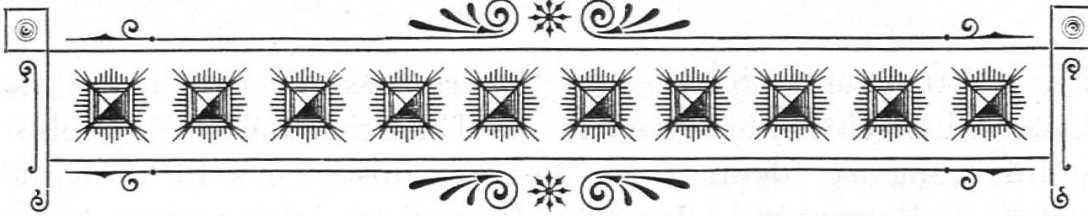
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Ueber den Geschichtsunterricht in der Volksschule.

Von Prof. Dr. F. Pieth.

Nicht ohne Bedenken übernahm ich die mir vom Präsidenten des Bündnerischen Lehrervereins angetragene Aufgabe, meine Ansichten über den Geschichtsunterricht in der Volksschule niederzuschreiben; denn abgesehen davon, dass ein solches Thema eine langjährige und vielseitige Erfahrung voraussetzt, ist dieser Gegenstand in der pädagogischen Litteratur der letzten Jahrzehnte schon so oft besprochen worden, dass es kaum möglich ist, etwas Neues hierüber zu sagen. Indessen mochte ich mich der Aufgabe nicht entziehen, einmal weil sie mich anzog, und sodann, weil es nach dem Ausspruch eines alten Schweizerpädagogen ja auch ein Verdienst ist, alte Wahrheiten aufzufrischen und an ihrer Verwirklichung zu arbeiten.

Um dem Leser die Stellungnahme zu den folgenden Ausführungen zu erleichtern und irrigen Erwartungen vorzubeugen, will ich eine kurze Orientierung vorausschicken.

Gegenstand des Aufsatzes ist in der Hauptsache der *Geschichtsunterricht in der Volksschule*. Man erwarte hier aber nicht etwa eine Methodik dieses Unterrichtsfaches, sondern Gedanken über einige wesentliche Punkte des Geschichtsunterrichts, die teils aus meiner Erfahrung, teils aus der Lektüre stammen. Sie betreffen: *I. Das Ziel, II. den Inhalt und die Grenzen, III. den Betrieb des Geschichtsunterrichts* in der Volksschule.

### I. Das Ziel des Geschichtsunterrichts.

Ueber das Ziel des Geschichtsunterrichts war man nicht immer derselben Meinung und ist es auch heute noch nicht.

Das rührt hauptsächlich wohl daher, dass die Geschichte als Unterrichtsfach und besonders als Unterrichtsfach der Volksschule jung ist; denn weder die Humanisten des 16. noch die gnädigen Herren und Obern des 17. und 18. Jahrhunderts gönnten ihr ein ordentliches Plätzchen in den Lehrplänen nicht einmal ihrer Gelehrtschulen, gar nicht zu reden von den Volksschulen, in denen bekanntlich nur gelesen, geschrieben, gesungen und irgend ein Katechismus memoriert, im günstigsten Fall noch gerechnet wurde. Erst das demokratische 19. Jahrhundert hat die geistlose Lese- und Memorierschule der frühern Zeiten zu einer wirklichen Volksschule mit naturgemässen Unterrichtsprinzipien und bedeutend erweiterter Aufgabenumgeschaffen. Der Endzweck der modernen Volksschule ist nicht mehr die Aneignung von gewissen handwerksmässigen Kenntnissen und Fertigkeiten, sondern die naturgemässe Entwicklung aller Anlagen des Menschen nach der geistigen, wie nach der leiblichen Seite hin, die Erziehung des Zöglings zu einem sittlichen Charakter, „zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen.“ Aus dieser Zweckbestimmung ergab sich von selbst die Forderung eines vielseitigern Unterrichts, also die Vermehrung der Unterrichtsgegenstände, von denen jeder einzelne das Seine zur Erreichung des Erziehungszieles beizutragen hat.

Welcher Teil dieser Aufgabe fällt nun dem Geschichtsunterricht zu, was kann er zur Erreichung des obersten Erziehungs zweckes beitragen, mit andern Worten: welches ist das Ziel des Geschichtsunterrichts? Das ist die Frage, die wir zunächst beantworten müssen; denn mehr als in irgend einem andern Fach hängt alles einzelne, ja der ganze Erfolg des Unterrichts von der Beantwortung dieser Frage ab.

Sehen wir zu, wie der Geschichtsunterricht betrieben worden ist und noch betrieben wird, so lassen sich zwei verschiedene Richtungen unterscheiden, die wir nach ihrem Wesen als die ethisch-religiöse und die realistisch-nationale bezeichnen können.

Die ethisch-religiöse Geschichtsbetrachtung geht von der Ansicht aus, dass der Geschichtsunterricht in unmittelbarster Beziehung zum Erziehungs zweck stehe. Durch die Geschichte, so würden ihre Verfechter etwa sagen, kann dem Zögling am direktesten gezeigt werden, wie Tugendhaftigkeit des einzelnen so-

wohl als ganzer Völker menschlich geistiges Leben erhält und fördert, während am Laster der einzelne sowohl als ein ganzes Volk zu Grunde geht. Da kann ihm direkt gezeigt werden, welche Verhaltensweisen die Tendenz haben, menschliches Lebensglück zu erhalten und zu mehren, und welche die Tendenz haben, die Bedingungen eines glücklichen, geistig reichen und schönen Menschenlebens zu zerstören. Wenn dem so ist, so wird der Geschichtsunterricht wohl auch am besten geeignet sein, den Willen und damit die Handlungsweise des Schülers zu beeinflussen. Derselbe hat daher die Aufgabe, dem Schüler Beispiele von Handlungen und Charakteren aus der Geschichte, sei es aus der Weltgeschichte oder aus der nationalen Geschichte, vorzuführen, welche dem Lehrer dazu dienen, ethisch-religiöse Grundsätze für das spätere Verhalten des Schülers abzuleiten, seine sittliche Urteilskraft zu bilden, ihn von dem Bestand einer sittlichen Weltordnung zu überzeugen. Von der biblischen Erzählung zur griechischen, römischen, mittelalterlichen und neuen Geschichte fortschreitend, wird der Lehrer dem Zögling zur Anschauung bringen, dass man seinen Nächsten lieben soll wie sich selbst, wie es z. B. der heilige Fridolin und Tell gethan haben; an Cäsar wird er ihm zeigen, wohin der Ehrgeiz führt. Dass Gerechtigkeit ein Volk erhöht, lernt er aus der Gründung der rätischen Bünde, dass Einigkeit stark macht aus der ältesten Geschichte der Eidgenossenschaft. Das Schicksal Ludwigs XVI. ist ein Beispiel dafür, dass Gott die Sünden der Väter heimsucht bis ins dritte und vierte Glied. „Zuletzt soll der Zögling (gedacht ist hier freilich an eine höhere Schulstufe) durch den geschichtlichen Verkehr dahin gebracht werden, ein vollständiges System der Moral, das ohne diese Vorbildung interesselos für ihn hätte bleiben müssen, mit dem höchsten Interesse aufzufassen und dasselbe als unwandelbare Lebensnorm sich anzueignen.“ Die charakteristischen Züge des ethisch-religiösen Geschichtsunterrichts sind demnach folgende:

1. In der Ueberzeugung, durch die Geschichte den Zögling direkt zu einem sittlich-religiösen Menschen erziehen zu können, wird das ganze Gewicht auf das Sittengesetz gelegt. Dem Schüler werden konkrete Begebenheiten, Personen vorgeführt, in der Absicht, ihn dazu anzuleiten, über dieselben zu reflektieren, sie zu beurteilen, wodurch

er des Sittengesetzes inne wird, dasselbe anerkennt und in seinen Willen aufnimmt.

2. Der Geschichtsunterricht soll den Schüler zu Gott hinführen. Wie die Naturkunde, so soll die Geschichte dem Schüler Spuren der unendlichen Weisheit und Güte des Schöpfers zur Wahrnehmung bringen.
3. Er fasst nur den Menschen als Glied der menschlichen Gesellschaft, aber nicht als Bürger des Staates ins Auge.

Versuchen wir nun, die andere Richtung, die wir als die realistisch-nationale bezeichnet haben, zu charakterisieren. Sie steht in schroffem Gegensatz zur erstern. Ihre Verteidiger bestreiten, dass durch den Geschichtsunterricht die sittliche Bildung, die Gesinnungstüchtigkeit in dem Masse gefördert werden könne, wie ihre Gegner behaupten. „Wüchsen in der Tat jene Tugenden im Menschen mit der Geschichtskennntnis, so wäre schon längst offenbar, dass das wenig unterrichtete Volk unpatriotisch und kühlherzig und nur in den gebildeten und gelehrten Gesellschaftskreisen der rechte Vaterlandsfreund zu finden sei. Jener oft belobte Wert des Geschichtsstudiums hat sich so illusorisch bewiesen wie das Dogma von einer seligmachenden Kirche: noch keines von allen Glaubensbekenntnissen hat auf die Dauer seine ausschliessliche Existenzberechtigung damit bewiesen, dass seine Anhänger sichtlich besser waren als andere Menschen.“<sup>1)</sup> Die Verfechter dieser Richtung wollen den Geschichtsunterricht in der Schule nicht in der Meinung, durch die ihr entnommenen Beispiele aus dem Zögling sittlich-religiöse Menschen machen zu können, sondern sie wollen die Geschichte um ihrer selbst, um ihres praktischen Nutzens willen erteilt wissen, einmal weil sie das Verständnis anderer Wissenszweige vorbereitet, sodann weil sie im Interesse des Staates nötig ist; denn jeder einzelne ist ja als Bürger des Staates verpflichtet, an der Entwicklung desselben mitzuarbeiten. Soll er das in vernünftigem Sinne tun können, so muss er die Geschichte und die Funktionen desselben kennen.

<sup>1)</sup> Die Stelle ist einer Broschüre des Hrn. Seminardirektor *J. A. Herzog*, betitelt: *Die Schule und ihr neuer Aufbau auf natürlicher Grundlage* (Zürich 1892) entnommen, eine Arbeit, der ich, wie übrigens auch den andern Schriften des Verfassers, viel Anregung verdanke.

Man sieht, wir haben es hier mit zwei ganz verschiedenen Standpunkten zu tun. Während die ethisch-religiöse Geschichtsbetrachtung von ihrem Standpunkt aus das Schwergewicht auf den moralischen Gewinn gelegt wissen will, ist die andere auf ein realistisch-praktischeres Ziel gerichtet, auf den Bürger des Staates, der befähigt werden soll, am kulturellen Fortschritt der Gegenwart und am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Auf welchen Standpunkt sollen wir uns nun stellen? Sollen wir für die Realisten Partei nehmen, oder sollen wir uns der idealistischen Richtung anschliessen?

Niemand wird in Abrede stellen können, dass die Schule den Zögling fürs praktische Leben mit einem bestimmten Mass von Kenntnissen ausrüsten muss, auch im Geschichtsunterricht. Und wie sollte dieser den Schüler anders aufs Leben vorbereiten können als dadurch, dass er ihm in erster Linie das Verständnis von der geschichtlichen Entwicklung des Staates bis auf die Gegenwart vermittelt und ihn mit dem Wesen desselben vertraut macht, beides Dinge, die er kennen muss, wenn er seine bürgerlichen Pflichten im Sinne der Wohlfahrt des Staates soll erfüllen können. Die Geschichte des Staates muss er kennen, weil diese die Grundlage für die Weiterentwicklung des Staatswesens bildet, und den gegenwärtigen Zustand des Staates muss er verstehen, weil anders eine vernünftige Mitbetätigung am öffentlichen Leben von ihm nicht verlangt werden kann. Dieses Unterrichtsziel, das erreicht werden muss, wenn der Zögling ein tauglicher Bürger des Staates werden soll, schliesst jedoch das ethische Unterrichtsziel durchaus nicht aus. Mir will vielmehr scheinen, dasselbe sei in der obigen Forderung mit eingeschlossen; denn ich denke mir, der zusammenhängende vaterländische Geschichtsunterricht, wie er in allererster Linie dem praktischen Bedürfnis entsprechend erteilt wird, werde auch konkretes Material liefern, um die Schüler zur sittlichen Beurteilung von Handlungen und Personen anzuleiten. Ausdrücklich aber muss betont werden, dass eine solche Beurteilung sich an die Tatsachen halten soll. Wir müssen uns endlich von der Auffassung lossagen, als sei die Geschichte dazu da, die göttliche Weisheit in der Regierung der Welt nachzuweisen, als sei sie lediglich da, um aus ihr ethische Lehrsätze abzuleiten, als seien wir dazu berufen, diese Person in die Hölle zu verbannen, jene in den

Himmel zu erheben. Diese Gesichtspunkte haben in der Geschichtsbetrachtung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorgeherrscht. Infolge der demokratischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts, mit dem Bedürfnis nach politischer Einsicht dringt mehr und mehr die Auffassung durch, dass der Wert der Geschichte in ihrer Beziehung zum praktischen Leben bestehe. Diese Auffassung verlangt von uns nicht, dass wir auf eine Wertbeurteilung verzichten; aber dieselbe soll sich stützen auf die Kenntnis der Verhältnisse und auf die Motive der handelnden Personen.

Unter diesem Vorbehalt benutzen wir die Gelegenheit zu ethischen Betrachtungen, wo sie sich uns im Verlauf der Darstellung der geschichtlichen Begebenheiten darbietet. Ja wir können noch mehr tun. Wenn wir einmal den Unterricht bis auf die Gegenwart fortgeführt haben und nun den Zögling in die gegenwärtigen staatlichen Verhältnisse einführen, so bekommen wir dadurch zugleich die beste Gelegenheit, ihm auch das Arbeitsfeld zu zeigen, wo er später die sittlichen Grundsätze in die Tat umsetzen kann; denn der Mensch soll nicht nur persönlich, sondern auch als Glied eines grössern Ganzen, einer staatlichen Gemeinschaft sittlich sein. Der Lehrer soll dem Zögling zeigen, dass der Staat selbst nichts anderes ist als ein sittlicher Organismus, was sich aus den Aufgaben ergibt, die er sich gestellt hat, und zu deren Lösung beizutragen jeder Bürger die Pflicht hat. „Es ist keine einzige (Aufgabe) darunter, die nicht der Sittlichkeit entspränge. Er sorgt für die Sicherheit der Personen und des Eigentums seiner Bürger; denn ein Angriff darauf ist unsittlich. Er schützt die Erwerbstätigkeit seiner Angehörigen; denn das gemeine Wohl setzt sich aus der Wohlfahrt der einzelnen zusammen, und eine sichere ökonomische Existenz ist die erste Vorbedingung der Sittlichkeit. Sittlich ist es, dass der Staat die freie Niederlassung gewährleistet, dass er für die Unterstützung der Armen und die öffentliche Krankenpflege sorgt; die Sorge für die Glaubensfreiheit, die Erziehung der Jugend, die Förderung von Handel und Verkehr, das Versicherungswesen, die Gesetzgebung zu Gunsten der Notleidenden, die Unterstützung der Künste sind Aufgaben der Sittlichkeit . . . . Das Kriterium für das, was Aufgabe des Staates sei und was nicht, liegt in der Frage: „Was dient der

allgemeinen Wohlfahrt, d. h. was ist sittlich.“ Der Staat also ist das Gebiet, auf dem der Zögling dereinst seine sittlichen Grundsätze auch betätigen kann und soll.

Wenn ich nach dem Gesagten das ethische Ziel des Geschichtsunterrichts nicht in den Vordergrund stelle und noch viel weniger als einzigen Zweck des Geschichtsunterrichts betont wissen möchte, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich der Ueberzeugung bin, dass auch dem besten Geschichtsunterricht nicht eine solche erzieherische Kraft innewohnt, dass der Zögling durch denselben direkt sittlich gut und gottesfürchtig, oder mit andern Worten: zu einem sittlich-religiösen Menschen gemacht werden kann. Er kann nur einen Teil dieser Aufgabe lösen; er kann ihn nur anleiten, sich später als sittlicher Charakter zu betätigen. Darum scheint es mir zum mindesten verfehlt zu sein, den Unterricht in der Geschichte von vornherein direkt auf dieses Ziel richten zu wollen, und im Bestreben, es direkt zu erreichen, das Wesen des Faches gänzlich zu missachten und damit den ganzen Unterricht des Erfolges zu berauben.

Ich würde demnach, die bisherigen Ausführungen resümierend, als das Ziel des Geschichtsunterrichts in der Volksschule kurz bezeichnen: *Die Anleitung des Zöglings zur sittlichen Betätigung im öffentlichen Leben.*

## II. Inhalt und Grenzen.

Meine Ansicht über diese beiden Punkte, die hier ungetrennt besprochen werden, ist in den Ausführungen über das Ziel des Geschichtsunterrichts schon angedeutet. Wenn wir den Zögling für die Betätigung im öffentlichen Leben vorbereiten wollen, so haben wir damit selbstverständlich das öffentliche Leben desjenigen Staates im Auge, dem er als Bürger angehört. Wir werden ihn daher vorzugsweise mit der vaterländischen Geschichte und den gegenwärtigen Einrichtungen des Staates bekannt zu machen haben, und da wir einem Staate angehören, in welchem infolge der eigenartigen geschichtlichen Entwicklung auch die einzelnen Kantone noch ihre besondern politischen Rechte und Einrichtungen haben, so fällt auch diese